

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Mils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

## 6. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mils vom 09.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Friedhofsbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Mils erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Jährlichen Grabgebühr mit dem Tag der Beerdigung. Im Falle der Verlängerung der Grabbenutzungsfrist entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag, der auf den letzten Tag dieser Frist folgt. In allen anderen Fällen beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch gemäß § 3 entsteht mit 01. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jährlichen Grabgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben. In allen anderen Fällen beginnt der Gebührenanspruch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### § 2

##### Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

a) Normaltiefe	792,- Euro
b) Tieferlegung	792,- Euro
c) Urnenbeisetzung	132,- Euro

#### § 3

##### Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) Reihengrab	32,20 Euro
b) Wandgrab	48,30 Euro
c) Urnen-Erdreihengrab	32,20 Euro
d) Urnen-Erdwandgrab	48,30 Euro
e) Urnennische Gemeindefriedhof oben/unten	48,30 Euro
f) Urnennische Friedhof-Mitte einzeln	48,30 Euro
g) Urnennische Friedhof Mitte oben/unten	48,30 Euro
h) Urnennische Friedhof Ost	53,70 Euro

(2) Die Grabgebühr wird für einen Zeitraum von zehn Jahren im Voraus eingehoben.

#### § 4

##### Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 70,- Euro.

(2) Für die Kühlung und Heizung der Leichenhalle fällt kein Zuschlag an.

(3) Die Gebühren für die von der Gemeinde Mils im Friedhof-Ost als Grabumrandungen verlegten Natursteinplatten betragen:

- |                  |            |
|------------------|------------|
| a) Einzelgrab    | 452,- Euro |
| b) Doppelgrab    | 619,- Euro |
| c) Urnen-Erdgrab | 452- Euro  |

(4) Die Gebühren für die von der Gemeinde Mils für die Urnennischen zur Verfügung gestellten Abdeckplatten betragen:

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) Abdeckplatte groß  | 292,- Euro |
| b) Abdeckplatte klein | 233,- Euro |

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mils vom 26.11.2024, kundgemacht vom 27.11.2024 bis 12.12.2024 außer Kraft.

**Die Bürgermeisterin:**

**Mag. (FH) Daniela Kampfl**